

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern

Nr. 13

Stettin, den 17. Dezember 1943.

75. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 77.) Kollekten für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Januar 1944. — (Nr. 78.) Nachträglicher Ersatz einer freiwillig vorgenommenen Feuerschutzmittelbehandlung von kirchlichen Gebäuden. — (Nr. 79.) Sicherung des wertvollen kirchlichen Schriftgutes. — (Nr. 80.) Weihnachtskollekte für die deutsche evangelische Liebesarbeit im Heiligen Lande. — (Nr. 81.) Errichtung eines kreiskirchlichen Rentamtes. — (Nr. 82.) Aufhebung einer Kirchengemeinde.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. Dezember 1943.

(Nr. 77.) Kollekten für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Januar 1944.

1. 1. Januar 1944: Zur Pflege der Kirchenmusik in Pommern (Seminar für Kirchenmusik).
2. 2. Januar 1944: Frei für Gemeindegzwecke.
3. 9. Januar 1944: Für die Missionsstation Pom., Berliner Missionsgesellschaft.
4. 16. Januar 1944: Für die Evang. Seemannsmission.
5. 23. Januar 1944: Frei für Gemeindegzwecke.
6. 30. Januar 1944: Gabe der Deutschen Evangelischen Kirche für das WHW. des Deutschen Volkes.

Die Kollektenerträge sind bis zum 15. Februar 1944 wie üblich an die Herren Superintendenten und von diesen bis zum 20. d. M. abzuführen an die Landschaftliche Bank für Pommern in Stettin, Post.-Kto. Stettin Nr. 1436 auf Konto Nr. 22b „Konsistorium, Kirchenkollekten.“

Der gesamte Kollektenplan für das Jahr 1944 wird etwa Mitte Januar 1944 im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden.

Tgb. III Ko. Nr. 141 II.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. November 1943.

(Nr. 78.) Nachträglicher Ersatz einer freiwillig vorgenommenen Feuerschutzmittelbehandlung von kirchlichen Gebäuden.

Im Hinblick auf den Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 27. September 1943 — II a 117/77/43 — 245 L — (MBL. i. V. Seite 1549 ff.) steht nunmehr fest, daß Kirchengemeinden, die eine angebrachte und zweckmäßige Behandlung brandgefährdeter Holzbauteile ihrer Gebäude mit Feuerschutzmitteln durchgeführt haben, Anspruch auf Entschädigung nach der Anordnung des Reichsministers des Innern vom 26. September 1941 über den Ausgleich von Schäden infolge von Luftschutzmaßnahmen (MBL. i. V. S. 1941) erheben können und zwar auch dann, wenn die Behandlung ohne vorherige polizeiliche Anordnung erfolgte. Im letzteren Falle ist jedoch eine nachträgliche Bescheinigung der Ortspolizeibehörde einzuholen, daß die Feuerschutzmittelbehandlung aus Luftschutzgründen notwendig war und über die allgemeine Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten hinausgeht.

Wir veranlassen die Kirchengemeinden, in geeigneten Fällen entsprechende Entschädigungsanträge zu stellen.

Tgb. IV Nr. 3567.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern

Stettin, den 9. Dezember 1943.

(Nr. 79.) Sicherung des wertvollen kirchlichen Schriftgutes.

Wie uns berichtet wurde, soll in einer Reihe von Fällen das kirchliche Schriftgut zwar bombensicher untergebracht, dafür aber in erschreckendem Maße den Witterungseinflüssen ausgesetzt sein. Insbesondere ist uns die über solche Unterbringungsstellen gemeldet worden, an denen die Kirchenbücher ganzer Kirchenkreise bzw. von mehreren Gemeinden zusammengezogen worden sind. Wir nehmen dies zum Anlaß, mit allem Ernst darauf hinzuweisen, daß derartiges unbedingt vermieden werden muß. Es ist deshalb darauf zu achten, daß das Schriftgut vor Nässe und Schimmelbildung geschützt wird. Gegebenenfalls ist für eine anderweite trockene Unterbringung Sorge zu tragen.

Die Herren Superintendenten wollen sich im Interesse der Erhaltung des wertvollen Schriftgutes mit allem Nachdruck dafür einsetzen, daß auf Grund dieser Verfügung alles Erforderliche getan wird und eine entsprechende Kontrolle ausüben. Wegen der Durchführung dieser Verfügung wollen die Herren Superintendenten uns bis spätestens 1. Februar 1944 berichten. Anzeige ist auch in den Fällen erforderlich, in denen das kirchliche Schriftgut bereits trocken aufbewahrt wird.

An die Herren Superintendenten der Kirchenprovinz.

Tgb. K. Nr. 582.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. Dezember 1943.

(Nr. 80.) Weihnachtskollekte für die deutsche evangelische Liebesarbeit im Heiligen Lande.

Wie alljährlich zur Weihnachtszeit, so erbitten wir auch in diesem Jahr die Weihnachtskollekte für die deutsche evangelische Liebesarbeit in Palästina. Die Schatten des Krieges liegen auf unseren Arbeitsfeldern dort nun schon im fünften Jahre. Unsere deutschen Landsleute tragen mit Geduld das Los der Internierung. Das Gemeindeleben geht in den Grenzen, die durch die Internierung gesetzt sind, weiter. Der deutsche Propst, die Diakonissen von Kaiserswerth und andere stellen sich zur Hilfe, um durch Gottesdienst, Unterweisung der Kinder den Kern der Gemeinde zu unterhalten, die Gemeinschaft zu stärken und durch Dienste hin und her den Druck der Gefangenschaft zu erleichtern.

In den Gemeinden des arabischen Missionsfeldes bestehen die gottesdienstlichen, pädagogischen und sozialen Einrichtungen in der Hauptsache weiter fort.

Wir hoffen, daß diese einst reichgesegneten Werke unserer Gemeinde- und Liebesarbeit nach dem Kriege wieder einen neuen Tag friedlichen Wirkens erleben. Wir in der Heimat wollen dieses Werk nicht vergessen. Gerade am Weihnachtsfest, an dem unsere Gedanken zu der Geburtsstätte des Heilandes gehen, wollen wir für dieses Werk unsere Gabe geben. Gott segne die Gabe und zweifältig die Geber.

Berlin und Kaiserswerth, im November 1943.

Das Kuratörium der Evangelischen Jerusalemsstiftung.

Der Vorstand des Jerusalemsvereins.

Das Diakonissenmutterhaus zu Kaiserswerth am Rhein.

Tgb. III Ko. Nr. 152.

Finanzabteilung beim**Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 11. Dezember 1943.

(Nr. 81.) Errichtung eines kreiskirchlichen Rentamtes.

Zufolge Erlaß der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 21. Oktober 1943 — E O II 1723/43 — ist unter Zustimmung des Herrn Reichsministers für die

kirchlichen Angelegenheiten vom 13. November 1943 — E O I 2318/43 — im Einverständnis mit dem Herrn Preußischen Finanzminister für den Kirchenkreis Anklam ein kreiskirchliches Rentamt mit dem Sitz in Anklam zum 1. Oktober 1943 eingerichtet worden.

Zum Rentamtsleiter ist der Rentant Bruno Zeising in Anklam bestellt worden.

Tgb. XV Nr. 484.

(Nr. 82.) Urkunde. Aufhebung einer Kirchengemeinde.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Februar 1938 (Ges.-Bl. der DEK. 1938 Seite 15) wird nach Anhörung der Beteiligten mit Zustimmung der Finanzabteilung bei dem unterzeichneten Konsistorium folgendes bestimmt:

§ 1.

Die evangelische Kirchengemeinde Neugurkowschbruch, die mit der evangelischen Kirchengemeinde Gurkow, Kirchenkreis Friedeberg, pfarramtlich verbunden ist, wird hiermit aufgeloben.

§ 2.

Die Evangelischen von Neugurkowschbruch werden in die Kirchengemeinde Gurkow, Kirchenkreis Friedeberg, eingepfarrt.

§ 3.

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1943 in Kraft.

Schneidemühl, den 4. Juli 1943.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Außenstelle Schneidemühl.

gez.: von Renesse.

Tgb. XIV Nr. 2577.

Von Staatsaufsichts wegen genehmigt.

Schneidemühl, den 22. Juni 1943.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage:

gez.: Unterschrift.

U 6 g Nr. 104/43.